

Vereinbarung über eine gemeinsame Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 26 DS-GVO

zwischen

**MENNEKES Digital Services GmbH
Aloys-Mennekes-Straße 1
57399 Kirchhundem**

nachfolgend:

– Verantwortlicher 1 –

und

**das in dem Benutzeraccount der Standort-Partner-App hinterlegte Unternehmen oder die
hinterlegte Person**

nachfolgend:

– Verantwortlicher 2 –

gemeinsam:

– Parteien –

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der beiden Verantwortlichen (in Folge auch „Parteien“ genannt) in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten. Dabei findet diese Vereinbarung auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten der Verantwortlichen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt. Insofern sind Sie gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Dabei sollen die Vorgaben aus der DS-GVO gelten.

1. Grundsätze

- 1.1. Diese Vereinbarung konkretisiert die Verpflichtungen der Parteien zum Datenschutz aus dem Hauptvertrag. Soweit in dieser Vereinbarung keine Sonderregelungen enthalten sind, gelten die Regelungen aus dem Hauptvertrag. Bei Widersprüchen zu datenschutzrechtlichen Regelungen geht diese Vereinbarung vor. Bestandteil dieser Vereinbarung sind Anlage 1 (Unterauftragnehmer) und Anlage 2 (Technische und organisatorische Maßnahmen des Verantwortlichen 1).
- 1.2. Diese Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit enthält nach dem Willen beider Parteien den schriftlichen Auftrag zur gemeinsamen Verantwortlichkeit i. S. d. Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dieser Datenverarbeitung.
- 1.3. Sofern in dieser Vereinbarung der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von personenbezogenen Daten) genutzt wird, wird die Definition der „Verarbeitung“ i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DS-GVO zugrunde gelegt. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (nachfolgend: „betroffene Person“) beziehen. Weitere in dieser Vereinbarung verwendete Begriffe sind im Zweifel entsprechend ihrer Definition in der DS-GVO zu verstehen.
- 1.4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Regelungen in dieser Vereinbarung ab Anwendbarkeit der DS-GVO im Rahmen der Vertragsauslegung auf entsprechende Vorgaben der DS-GVO Anwendung finden sollen. Sofern sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung nicht den Anforderungen der DS-GVO genügt, werden die Parteien Ergänzungen abstimmen und vereinbaren.

2. Gegenstand und Dauer des Auftrags

- 2.1. Der (Haupt-)Vertrag zwischen den Parteien bestimmt den Gegenstand und die Dauer des Auftrags sowie den Zweck der Verarbeitung.
- 2.2. Die zu erbringenden Leistungen und der Gegenstand der Verarbeitung jeder Partei sind im Hauptvertrag unter Ziffer II. und III. festgehalten.
- 2.3. Die Dauer dieser Vereinbarung (Laufzeit) entspricht der im Hauptvertrag festgelegten Laufzeit.
- 2.4. Sonderkündigungsrecht
 - 2.4.1. Beide Parteien können den Hauptvertrag und diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen („außerordentliche Kündigung“), wenn ein schwerwiegender Verstoß der anderen Partei gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn eine Partei die in dieser Vereinbarung bestimmten Pflichten, insbesondere die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen in erheblichem Maße nicht erfüllt oder nicht erfüllt hat.

- 2.4.2. Bei unerheblichen Verstößen durch eine Partei setzt die andere Partei eine angemessene Frist zur Abhilfe. Erfolgt die Abhilfe nicht rechtzeitig, so ist sie zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- 2.4.3. Im Falle der außerordentlichen Kündigung hat die Partei, die das Verschulden an der Kündigung trifft, der anderen Partei alle etwaigen Kosten zu erstatten, die durch die verfrühte Beendigung des Hauptvertrages oder dieses Vertrages entstehen.
- 2.5. Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Datenarten/-kategorien Bestandteil der Datenverarbeitung (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien)
- Personenstammdaten (z. B. Name, Anrede, Titel, Geburtsdatum)
 - Kommunikationsdaten (z. B. Telefon, E-Mail, Anschriften)
 - Vertragsdaten (z. B. Vertragsdetails, Leistungen, Kundennr., Zahlungsziele, Bankverbindung)
 - Kundenhistorie (z. B. E-Mails, Dokumente, Anrufprotokolle, Fragebögen) Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten des Endkunden eines Ladevorgangs
 - Planungs- und Steuerungsdaten (z. B. Bearbeitungsstatus, zu erledigende Aufgaben)
 - Auskunftangaben (von Dritten, z. B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
 - Elektronische Kommunikationsdaten (z. B. IP-Adressen, Endgerätenummern)
- 2.6. Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:
- Kunden eines Ladevorgangs an einer Ladestation
 - Beschäftigte der Parteien
 - Lieferanten und Subauftragnehmer der Parteien
 - Ansprechpartner der Parteien und Subauftragnehmer
- 2.7. Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Parteien ergeben sich aus dem Vertrag. Dieser umfasst folgende Tätigkeit(en) und Zweck(e):
- Freischalten und Anmelden der Ladestationen des Verantwortlichen 2 in der Standort-Partner-App des Verantwortlichen 1
 - Abwicklung der Ladevorgänge an Ladestationen des Verantwortlichen 2 durch den Verantwortlichen 1 als EMP oder bei Roamingvorgängen mit Dritten
 - Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit dem Endkunden (EV-User) und zwischen den Parteien
 - Datenaustausch zur Geltendmachung von weiteren Rechten aus dem Hauptvertrag und Erfüllung weiterer vertraglicher Pflichten aus dem Hauptvertrag

3. Verantwortlichkeiten

- 3.1. Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie durchgeführten Datenverarbeitungen. Beide Parteien sind jedoch gleichermaßen für die Rechtmäßigkeit der gemeinsamen Verarbeitungen verantwortlich.
- 3.2. Ansprechpartner des Verantwortlichen 1 für Datenschutz: MENNEKES Digital Services GmbH, Der Datenschutzbeauftragte, Aloys-Mennekes-Straße 1, 57399 Kirchhundem, E-Mail: datenschutz@mennekes.de, Telefon: 02723 41-1.
- 3.3. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach Kapitel III DS-GVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.
- 3.4. Der Sitz des Verantwortlichen 1 gilt als Hauptniederlassung und als Referenz zur Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- 3.5. Gewährleistung Betroffenenrechte
- 3.5.1. Verantwortlicher 1 verpflichtet sich, betroffenen Personen die gemäß Artikel 13 und 14

DS-GVO verpflichtenden Informationen zukommen zu lassen.

3.5.2. Verantwortlicher 2 verpflichtet sich, betroffenen Personen die ihnen gemäß Artikel 15 DS-GVO zustehenden Informationen auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

3.5.3. Die im Rahmen dieser Vereinbarung zu verarbeitenden Daten werden nur entsprechend der getroffenen vertraglichen Vereinbarung berichtigt, gelöscht oder gesperrt.

3.5.4. Als Anlaufstelle für betroffene Personen agiert Verantwortlicher 1.

3.6. Verantwortlicher 1 verpflichtet sich, betroffenen Personen die gemäß Artikel 26 Abs. 2 DS-GVO verpflichtenden Informationen zukommen zu lassen. Somit muss Verantwortlicher 1 den betroffenen Personen das Wesentliche dieser Vereinbarung auf transparente Weise zur Verfügung stellen. Hierzu gehören auch die Informationen über die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen, insbesondere auch die Beziehungen zu den betroffenen Personen.

3.7. Funktionen der Verarbeitung

3.7.1. Verantwortlicher 1 ist für folgende Verarbeitungen verantwortlich:

- Betrieb der Standort-Partner-App
- Abrechnung mit dem Endkunden (EV-User)
- Rechnungslegung ggü. dem Verantwortlichen zu 2
- Erfüllung von (weiteren) vertraglichen Pflichten aus dem Hauptvertrag

3.7.2. Verantwortlicher 2 ist für folgende Verarbeitungen verantwortlich:

- Übermittlung der Daten eines Ladevorganges des Endkunden von dem Ladepunkt an den Verantwortlichen 1
- Erfüllung von (weiteren) vertraglichen Pflichten aus dem Hauptvertrag

3.7.3. Eine übergreifende Zusammenarbeit zur Erreichung des Zweckes erfolgt in folgenden Teilen der gesamten Verarbeitung:

- Abrechnung und Verrechnung von Zahlungen nach dem gewählten Vergütungsmodell des Hauptvertrags

4. Pflichten bei der Verarbeitung

4.1. Beide Parteien müssen sich unverzüglich und vollständig informieren, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten und/oder der Verarbeitungsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

4.2. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an eine der Parteien zwecks Wahrnehmung seiner Betroffenenrechte, insbesondere wegen Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die andere Partei weitergeleitet.

4.3. Verantwortlicher 1 führt für die Verarbeitung ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Artikel 30 Abs. 1 DS-GVO.

4.4. Beiden Parteien obliegen die aus Artt. 33, 34 DS-GVO resultierenden Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen gleichermaßen.

4.5. Ist eine Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO erforderlich, so wird diese von beiden Parteien gemeinsam durchgeführt.

4.6. Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln.

- 4.7. Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch jede der Parteien entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.
- 4.8. Jede Partei benennt eine oder einen Datenschutzbeauftragten. Sollte eine gesetzliche Pflicht zur Benennung nicht bestehen, wird ein Ansprechpartner mit entsprechenden Rechten und Pflichten benannt.

5. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

- 5.1. Beide Parteien verpflichten sich, in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Jede Partei wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Anforderungen der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die diesbezüglich zu ergreifenden bzw. bereits getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen des Verantwortlichen 1 sind in **Anlage 2** dieser Vereinbarung festgehalten. Der Verantwortliche 2 wird ebenfalls geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen und sie für den Verantwortlichen 1 auf Anforderung wie in der Anlage 2 ersichtlich dokumentieren. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es jeder Partei gestattet, alternative, nachweislich adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei muss sichergestellt sein, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
- 5.2. Während der Gültigkeit der Vereinbarung berichtigt, löscht oder sperrt eine Partei die vertragsgegenständlichen Daten nur in Abstimmung mit der jeweils anderen Partei.
- 5.3. Sofern eine Vernichtung während der laufenden Verarbeitung vorzunehmen ist, sind beide Parteien dafür verantwortlich, die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Daten nachweislich und datenschutzkonform zu löschen. Dies beinhaltet die Vernichtung von Datenträgern und sonstiger Materialien.

6. Auftragsverarbeitung

- 6.1. Jede Partei verpflichtet sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern mit diesen einen Vertrag nach Artikel 28 DS-GVO abzuschließen. Vor Abschluss des Vertrages ist die andere Partei zu informieren. Der Verantwortliche 2 akzeptiert die initial in Anlage 1 genannten Auftragsverarbeiter.
- 6.2. Jede Partei hat das Recht, die Beauftragung eines bestimmten Auftragsverarbeiters bei Vorliegen wichtiger Gründe zu untersagen. Insbesondere die Hinzuziehung eines Markt-Wettbewerbers einer der Parteien kann als wichtiger Grund in diesem Sinne verstanden werden und einen wichtigen Untersagungsgrund darstellen.
- 6.3. Ein Auftragsverarbeiter muss vertragliche Leistungen in der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erbringen. Erfolgt eine Leistungserbringung durch einen Unterauftragnehmer in einem Drittland, so müssen beide Parteien ihre Zustimmung hierzu erteilt haben.
- 6.4. Beim Einsatz von Auftragsverarbeitern muss der jeweilige Auftragsverarbeiter zur Gewährleistung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten von der den Auftragsverarbeiter beauftragenden Partei vertraglich verpflichtet werden.
- 6.5. Jeder Auftragsverarbeiter muss gewährleisten, dass beim Einsatz von Unterauftragnehmern die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten auch bei Unterauftragnehmern erfüllt werden.
- 6.6. Jeder Auftragsverarbeiter muss einen Datenschutzbeauftragten resp. Ansprechpartner benannt haben und leicht erreichbar sein.

7. Haftung

- 7.1. Beide Parteien und jeder evtl. vorhandene Auftragsverarbeiter haften für den Schaden, der durch eine nicht der DS-GVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird im Außenverhältnis gemeinsam gegenüber der jeweiligen betroffenen Person.
- 7.2. Soweit die Parteien zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen gemeinsam verpflichtet sind, bleibt jeder Partei der Rückgriff auf einen Auftragsverarbeiter vorbehalten.
- 7.3. Im Innenverhältnis haftet jede Partei gegenüber den anderen Parteien für den Schaden, welcher durch die von ihr zu verantwortende Verarbeitung entstand.
- 7.4. Im Innenverhältnis zwischen den Parteien und evtl. eingesetztem Auftragsverarbeiter haftet der Auftragsverarbeiter für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden jedoch nur, wenn er seinen ihm speziell durch die DS-GVO auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.
- 7.5. Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

8. Datengeheimnis / Vertraulichkeitsverpflichtung

- 8.1. Beide Parteien verpflichten sich bei der Verarbeitung von Daten zur Wahrung der Vertraulichkeit über Daten, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung erhält bzw. zur Kenntnis erlangt. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- 8.2. Jede Partei sichert zu, dass ihr die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und sie mit der Anwendung dieser vertraut ist. Beide Parteien sichern ferner zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut machen und diese sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Sie sind auf geeignete Weise mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut zu machen.

9. Schriftformklausel und Rechtswahl

- 9.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich ihrer Bestandteile und Anlagen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 9.2. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln.
- 9.3. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist am Sitz des Verantwortlichen 1.

Anlage 1

Unterauftragnehmer

Der Verantwortliche 1 nimmt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Verantwortlichen 1 Leistungen von Unterauftragnehmer(n) in Anspruch.

Dabei handelt es sich um nachfolgende(n) Unterauftragnehmer:

Unternehmen, Rechtsform, Anschrift	Kurzbeschreibung der übernommenen Aufgaben	Standort	Ggf. Feststellung eines angemessenen Schutzniveaus
MENNEKES Elektrotechnik GmbH & Co. KG	Telefonsupport für Standortpartner, Produktmanagement	Kirchhundem	
chargecloud GmbH	Hosting, Telefonsupport für Kunden	Köln	